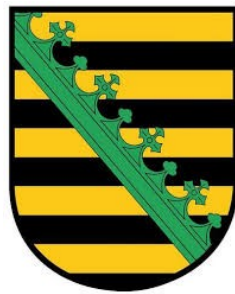


**LEITFADEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG
DER RICHTSVOLLZIEHERBEWERBER
DER LÄNDER
BAYERN, SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND
THÜRINGEN**

MIT ARBEITSANLEITUNGEN



**HERAUSGEGEBEN DURCH DIE BAYERISCHE
JUSTIZAKADEMIE PEGNITZ**

**ÜBERARBEITET UND FORTGEFÜHRT DURCH DIE
AUSBILDUNGSLEITER DER RICHTSVOLLZIEHERBEWERBER**

Stand: 07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ausbildungsorganisation und –inhalte	3
2.1 AUSBILDUNGSABLAUF UND –INHALTE	3
2.2 ZUWEISUNG AN DIE AUSBILDUNGSGERICHTSVOLLZIEHER	3
3. Ausbildungsleitung	4
3.1 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AUSBILDUNGSSTELLEN	4
3.2 AUFGABEN DES AUSBILDUNGSLEITERS	4
4. Ausbildungsstelle	4
5. Ausbildungsgerichtsvollzieher	4
5.1 FUNKTION, EIGNUNG UND VORAUSSETZUNGEN	4
5.2 KOMPETENZEN UND AUFGABEN	5
5.3 ABWESENHEIT DES AUSBILDUNGSGERICHTSVOLLZIEHERS	5
5.4 WEITERBILDUNG	5
6. Bewertungsbeiträge	5
6.1 ERSTELLUNG	5
6.2 ZWECK	5
6.3 INHALT	6
7. Arbeitszeit/Urlaub	7
7.1 ARBEITSZEIT	7
7.2 URLAUB	7
8. Arbeitsanleitungen für die Praktischen Ausbildungsabschnitte	8
8.1 EINFÜHRENDE AUSBILDUNG	8
8.2 FACHPRAKTISCHE AUSBILDUNGSABSCHNITTE I UND II	11
8.3 FACHPRAKTISCHE AUSBILDUNG II (MIT BESCHÄFTIGUNGS-AUFTRAG)	26

1. Einleitung

Der Leitfaden dient als allgemeine Richtschnur einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der praktischen Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber in den beteiligten Ländern, die die theoretische Ausbildung gemeinsam an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz durchführen. Soweit in einzelnen Punkten landesrechtliche Unterschiede bestehen, wurden allgemeingültige Formulierungen gewählt.

2. Ausbildungsorganisation und –inhalte

2.1 Ausbildungsablauf und –inhalte

Zu Beginn der Ausbildung erhalten die Gerichtsvollzieherbewerber einen Überblick über die Ausbildungsbehörde und, soweit möglich, die Gelegenheit, sich gegenseitig kennen zu lernen.

Am jeweils ersten Tag eines praktischen Ausbildungsabschnitts melden sich die Gerichtsvollzieherbewerber bei den Behördenleitern bzw. den Ausbildungsleitern. Dort werden die Gerichtsvollzieherbewerber von beauftragten Personen über allgemeine Angelegenheiten (z. B. Arbeitszeit, Urlaub) informiert. Die Gerichtsvollzieherbewerber werden – soweit erforderlich - den Mitarbeitern der Behörde vorgestellt.

Anschließend nehmen die Gerichtsvollzieherbewerber ihre Ausbildung bei dem jeweiligen Ausbildungsgerichtsvollzieher auf. Die Bewerber sollen nur mit Tätigkeiten betraut werden, die der Ausbildung förderlich sind.

Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen in die praktische Tätigkeit eingebunden werden. Dazu gehören vor allem:

- *Vermittlung von Grundkenntnissen*
- *abwechslungsreiche Gestaltung des Praktikums.*
- *Umgang mit dem Bürger, z. B. Telefongespräche führen, Schreiben gestalten*
- *Verfahrensweisen, z.B. Übernahme von Aufträgen, Protokollierung usw.*

Regelmäßige Besprechungen der Arbeitsergebnisse sind für Fortschritte unerlässlich.

2.2 Zuweisung an die Ausbildungsgerichtsvollzieher

Die örtlichen Ausbildungsbeauftragten des Ausbildungsgerichts teilen im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter die Gerichtsvollzieherbewerber geeigneten Ausbildungsgerichtsvollziehern zu. Auf das „Anforderungsprofil für Ausbildungsgerichtsvollzieherinnen und Ausbildungsgerichtsvollzieher“ wird hingewiesen.

3. Ausbildungsleitung

3.1 Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen

Der Ausbildungsleiter ist Ansprechpartner für die Ausbildungsgerichtsvollzieher. Er hält den Kontakt zu diesen und informiert über Lehrgangszeiten, Begleitunterricht sowie gegebenenfalls den Ausbildungsstand.

Darüber hinaus berät er die Ausbildungsgerichtsvollzieher bei konkreten Fragen der Ausbildung und bespricht mit ihnen, soweit erforderlich, die Bewertungsbeiträge.

3.2 Aufgaben des Ausbildungsleiters

Die Hauptaufgaben des Ausbildungsleiters sind:

- Betreuung der Gerichtsvollzieherbewerber und Ansprechpartner für theoretische, praktische und persönliche Fragen und Probleme
- Individuelle Leitung und Steuerung der Ausbildung
- Überwachung der praktischen Ausbildung, insbesondere der Einhaltung der Arbeitsanleitungen
- Organisation und Durchführung der Besprechung von Lehrgangsklausuren und der Praktikumsklausuren
- Zeitliche und inhaltliche Planung der Ausbildung
- Kontinuierliche Leistungskontrollen und Feedback

4. Ausbildungsstelle

Für die Gerichtsvollzieherbewerber sollen geeignete und funktionsfähige Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

5. Ausbildungsgerichtsvollzieher

5.1 Funktion, Eignung und Voraussetzungen

Die Ausbildungsgerichtsvollzieher sollen für die Gerichtsvollzieherbewerber sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht Ansprechpartner und Vertrauensperson sein. Dies erfordert neben den Kenntnissen der jeweiligen Ausbildungsordnung auch Einfühlungsvermögen, Aufgeschlossenheit, sowie die Fähigkeit, das eigene Fach- und Rechtswissen vermitteln zu können.

Alle Ausbildungsgerichtsvollzieher übernehmen mit ihrem Engagement für die Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber Verantwortung. Sie müssen sich deshalb ihrer Vorbildfunktion, die unter Umständen die weitere persönliche und berufliche Entwicklung der Bewerber entscheidend prägt, bewusst sein.

5.2 Kompetenzen und Aufgaben

Um die praktische Ausbildung optimal gestalten zu können, benötigen die Ausbildungsgewerkschaftsvollzieher die Kompetenz, den Ausbildungsauftrag eigenverantwortlich erfüllen zu können.

Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsgewerkschaftsvollzieher gehören:

- Erstellung der Bewertungsbeiträge und deren eingehende Besprechung
- Überwachung der Arbeitszeiteinbringung im Rahmen der getroffenen Dienstvereinbarungen (siehe Ziff. 7).

5.3 Abwesenheit des Ausbildungsgewerkschaftsvollziehers

Für den Fall der Abwesenheit der Ausbildungsgewerkschaftsvollzieher bestimmt die zuständige Stelle einen Vertreter.

5.4 Weiterbildung

Zur Weiterbildung der Ausbildungsgewerkschaftsvollzieher können geeignete Maßnahmen, z.B.

- Seminare zur pädagogischen Schulung
- Treffen zum Erfahrungsaustausch
- Informationen über relevante Änderungen, z. B. in der jeweiligen Ausbildungsordnung

von den zuständigen Stellen organisiert werden.

6. Bewertungsbeiträge

Die Ausbildungsleiter erstellen zum Ende der praktischen Ausbildungsabschnitte I und II zusammenfassende Zeugnisse, die sich auch auf Führung und Leistung erstrecken müssen.

6.1 Erstellung

Die Gerichtsvollzieherbewerber sind den Ausbildungsstellen in der Regel mehrere Monate zugeteilt. Während dieser Abschnitte werden die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktische Fähigkeiten vermittelt, welche der Bewerber zur Erfüllung der Aufgaben seiner Laufbahn benötigt. Am Ende der Zuweisung ist in einem Bewertungsbeitrag des Ausbildungsgewerkschaftsvollziehers festzuhalten, ob die gesetzten Ziele erreicht worden sind.

6.2 Zweck

- **Darstellung des Ausbildungsstandes:** Der Bewertungsbeitrag soll aufzeigen, in welchen Punkten Verbesserungen erreicht wurden bzw. noch nötig sind (z. B. im schriftlichen Ausdruck).
- **Rückmeldung für die Bewerber:** Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in ihren richtigen Verhaltensweisen bestätigt und dadurch weiter motiviert werden. Bereits bestehende gute Leistungen sollen gewürdigt werden. Gleichzeitig erhalten die Bewerber Hinweise, auf mögliche oder notwendige Verbesserungen.
- **Information für die Ausbildungsleiter:** Durch gezielte Förderung können aufgezeigte Schwachstellen der Bewerber beseitigt werden.

6.3 Inhalt

Die Ausbildungsgerichtsvollzieher erstellen die Bewertungsbeiträge in eigener Verantwortung. Dabei sind unter der Berücksichtigung des Ausbildungsstands des Gerichtsvollzieherbewerbers folgende Kriterien zu beachten:

- **Einzelmerkmale:**
 - **Eignung:** Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit, Entscheidungsfreude, Selbstständigkeit, Belastbarkeit, Arbeitseifer
 - **Befähigung:** Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit (Brauchbarkeit der Entwürfe)
 - **Leistung:** Organisation der eigenen Arbeit, Umgang mit der EDV, Terminplanung, Zügigkeit
 - **Auftreten:** Äußeres Auftreten, Umgang mit Parteien, Verhandlungsgeschick
- **Zusammenfassendes Urteil**, das Aufschluss über den Gesamteindruck geben soll
- **Bewertungsbegründung** ist zwingend erforderlich. Hier ist insbesondere auf die Kenntnisse im Umgang mit der EDV, die Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis sowie auf das Verhalten gegenüber den Parteien einzugehen.

Der Bewertungsbeitrag erfüllt seinen Zweck nur dann, wenn er nach **objektiven Gesichtspunkten** erstellt wird. Die Würdigung der Leistung, Eignung und Befähigung muss nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit erfolgen. Dies verlangt insbesondere Unabhängigkeit von Sympathie oder Antipathie. Die Erstellung des Bewertungsbeitrags erfordert daher vom Ausbildungsgerichtsvollzieher ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit.

6.4 Besprechung

Am Ende des Zuweisungszeitraumes soll der Bewertungsbeitrag vom Ausbildungsgerichtsvollzieher mit dem Gerichtsvollzieherbewerber besprochen werden.

Gesprächsgegenstand kann sein:

- Lob und Anerkennung
- Konstruktive Kritik
- Konkrete Verbesserungsmöglichkeiten
- Selbsteinschätzung des Gerichtsvollzieherbewerbers

Darüber hinaus gehört es zur Aufgabe des Ausbildungsgerichtsvollziehers, mit dem Bewerber Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern. Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen mit dem Bewerber als auch aus konkretem, aktuellem Anlass heraus erfolgen. Ziel dieser Gespräche ist, Leistung, Eignung und Befähigung des Bewerbers zu fördern. Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um den Bewerber nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren. Andererseits gilt es, ihn auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und seine Leistungen gesteigert werden können.

7 Arbeitszeit/Urlaub

7.1 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Gerichtsvollzieherbewerber richtet sich nach den beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen. Die Besonderheiten des Gerichtsvollzieherdienstes können im Rahmen von Dienstvereinbarungen berücksichtigt werden.

7.2 Urlaub

Erholungsurlaub, Sonderurlaub und sonstige Freistellungen während der Praktischen Ausbildung sind mit dem Ausbildungsleiter abzustimmen und werden vom Ausbildungsgericht genehmigt.

8 Arbeitsanleitungen für die Praktischen Ausbildungsabschnitte

Die Arbeitsanleitungen sollen den Ausbildungsgerichtsvollziehern einen Überblick über die zu erreichenden Lernziele in den einzelnen Ausbildungsabschnitten verschaffen. Ferner soll den Ausbildungsgerichtsvollziehern ein Einblick in das Vorwissen vermittelt werden, auf das er bei der Ausbildung zurückgreifen kann. Darüber hinaus werden ihm methodische Ratschläge zur Vermittlung der praktischen Fähigkeiten an die Hand gegeben.

8.1 Einführende Ausbildung

Einführende
Ausbildung

	Lernziele	Vorkenntnisse	Tipps zur Ausbildungsmethode
	<p>Im Laufe der einführenden Ausbildung sollen die Gerichtsvollzieherbewerber möglichst breit in das Aufgabenspektrum des Gerichtsvollziehers eingewiesen werden. Die Vermittlung rechtlicher Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten stehen dabei im Hintergrund.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers einordnen können. Insbesondere sollen sie einbezogen werden beim <ul style="list-style-type: none"> ○ Abholen der Aufträge bei der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle ○ Bearbeiten der eingegangenen Aufträge ○ Beantworten von Berichtsaufträgen ○ und bei der Zusammenarbeit mit Privaten (Spedition, Schlosser) 	<p>Die zur Ausbildung zugewiesenen Gerichtsvollzieherbewerber sind entweder Regelbewerber oder andere Bewerber, die nicht aus dem mittleren Justizdienst / der 2. QE stammen.</p> <p>Regelbewerber sind Beamte des mittleren Justizdienstes / der 2. QE, die die Ausbildung zum Justizfachwirt erfolgreich abgeschlossen haben und bereits in Serviceeinheiten tätig waren, oder Geschäftstellen an den Gerichten, oder Staatsanwaltschaften geführt haben. Sie kennen die gerichtsinterne Organi-</p>	<p>Die Ausbildung erfolgt am Besten dadurch, dass der Bewerber im größtmöglichen Umfang in den täglichen Arbeitsablauf des Gerichtsvollziehers einbezogen wird.</p> <p>So soll der Bewerber <u>in erster Linie</u> am gesamten Innendienst, insbesondere den Sprechzeiten, Terminen zur Abnahme der Vermögensauskunft / der eidesstattlichen Versicherung und am Außendienst teilnehmen.</p> <p>Dies schließt nicht aus, dass dem Gerichtsvollzieherbewerber einzelne Hilfstätigkeiten im Büro übertragen werden.</p>

	Lernziele	Vorkenntnisse	Tipps zur Ausbildungsmethode
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollten, sofern dies während des Einführungspraktikums möglich ist, die Befugnisse bei der Ausübung der Amtshandlungen und das Zusammenwirken mit anderen Behörden (Prozessgericht, Polizei, Jugendamt) kennen lernen. Insbesondere sollten sie (sofern möglich) an folgenden Amtshandlungen teilgenommen haben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollstreckung eines Zahlungstitels an Ort und Stelle ○ Verfahren zur gütlichen Einigung an Ort und Stelle ○ Räumung von Wohn- oder Geschäftsräumen ○ Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft / eidesstattlichen Versicherung ○ Verhaftung ○ Zwangsöffnung aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses ○ Zustellungen • Sie sollen einen Einblick in die Probleme der Kommunikation zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Publikum sowie anderen Dienststellen erhalten. 	<p>sation und den Geschäftsablauf.</p> <p>Andere Bewerber (Seiteneinsteiger) sind entweder Justizangestellte oder Bewerber aus justiznahen bzw. kaufmännischen Berufen mit mehrjähriger Berufserfahrung. Andere Bewerber absolvieren, bevor sie in die Gerichtsvollzieherausbildung übernommen werden, eine 6-monatige Ausbildung, in der ihnen die Grundlagen etwa auf dem Niveau des mittleren Justizdienstes / der 2. QE vermittelt werden. In die gerichtsinterne Organisation und den Geschäftsablauf haben die „Anderen Bewerber“ lediglich im Rahmen eines Praktikums Einblick erhalten.</p>	

	Lernziele	Vorkenntnisse	Tipps zur Ausbildungsmethode
	<ul style="list-style-type: none"> • Den Gerichtsvollzieherbewerbern soll ein Einblick in die Arbeitsabläufe in einem Gerichtsvollzieherbüro vermittelt werden. Insbesondere sollen sie einen Überblick über das Registraturwesen, das Sonder- und Sammelaktensystem und den Zahlungsverkehr erhalten. Insbesondere sollen sie kennen lernen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dienstregister II ○ Quittungsbuch ○ Kassenbuch I ○ Kassenbuch II ○ Überweisungsliste (ggf. Lastschriftliste) 		

8.2 Fachpraktische Ausbildungsabschnitte I und II

Lernziele	Vorkenntnisse	Tipps zur Ausbildungsmethode
<p>In den praktischen Ausbildungsabschnitten I und II sollen die Gerichtsvollzieherbewerber, die in den fachtheoretischen Lehrgängen A und B erlernten, theoretischen Kenntnisse in der praktischen Anwendung erleben und umsetzen.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber verfügen über sämtliche theoretischen Rechtskenntnisse.</p> <p>Sie haben einen Überblick in die zugelassenen Anwenderprogramme erhalten.</p>	<p>Die praktische Ausbildung erfolgt nach der Methode:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vormachen Der Gerichtsvollzieherbewerber sieht dem Gerichtsvollzieher bei der Durchführung der Tätigkeit über die Schulter. • Erklären Besprechen der Tätigkeit einschließlich der rechtlichen und organisatorischen Zusammenhänge. • Nachmachen Der Gerichtsvollzieher sieht dem Gerichtsvollzieherbewerber bei der Durchführung der Tätigkeit über die Schulter. • Üben Der Gerichtsvollzieherbewerber übt die Tätigkeit anhand vieler Fälle. Dabei empfiehlt es sich, die Schwierigkeitsstufe vom einfachen Fall ausgehend zu steigern. Das Ergebnis der Arbeit trägt der Bewerber den Ausbildungsgewerkschaftsvollziehern vor.

Allgemeines

Eingangsbe-
handlung

Lernziele	Vorkenntnisse	Tipps zur Ausbildungsmethode
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Eingangsbehandlung kennen lernen, die Voraussetzungen der Amtshandlungen prüfen, die Registerführung beherrschen, Sonder- und Sammelakten anlegen und den Außendienst vorbereiten können.</p> <p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abholen der Aufträge bei der Gerichtsvollzieherverteilestelle • Behandlung von Eilaufträgen • Eingangsvermerk • Registrierung der Aufträge, Führung des Dienstregisters II • Führung bzw. Einsichtnahme in das Namensverzeichnis • Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit • Prüfung der Zulässigkeit des Auftrages • Prüfung der Voraussetzungen der Amtshandlung • Prüfung der Forderungsaufstellung • Anlage der Sonder-, General- bzw. Sammelakten • Vorbereiten des Protokolls • Zuordnung eingehender Schriftstücke in bereits angelegte Verfahren, Generalakten und Sammelakten • Einholen von Auskünften aus dem Vermögensverzeichnisregister • Anfertigen von Zwischenverfügungen und Ablehnung von Aufträgen • Anfertigung schriftlicher Zahlungsaufforderungen 	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Vollstreckungsauftrag und • die Forderungsaufstellung prüfen, • beherrschen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und • sind dazu in der Lage Vollstreckungshindernisse zu erkennen. <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Zustellauftrag prüfen • und die Zustellung vorbereiten. <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Vorpfändung fertigen • beherrschen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Vorpfändung und • sind dazu in der Lage Vollstreckungshindernisse zu erkennen <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Bestimmungen der GVO über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlaufbehandlung • die Führung der Dienstregister • Anlage von Akten 	<p>Dabei empfiehlt es sich, einzelne Teilgebiete nacheinander schrittweise zu bearbeiten.</p> <p>Hinsichtlich der Registerführung wird die Anlegung von reinen Ausbildungsregistern empfohlen, die dann nach Kontrolle und Korrektur durch den Ausbildungsgerechtsvollzieher in die amtlichen Register übertragen werden können.</p> <p>Es wäre anzustreben, die Gerichtsvollzieherbewerber zunächst manuell erstellte Handregister führen zu lassen.</p> <p>In einem weiteren Schritt kann in allen Anwenderprogrammen ein zusätzlicher „Übungsbezirk“ eingerichtet und damit die Erfassung der Aufträge maschinell geübt werden.</p> <p>In beiden Fällen sollten die Register als „Ausbildungsregister“ gekennzeichnet werden.</p> <p>In einem dritten Arbeitsschritt kann die Erfassung dann im amtlichen Dienstregister erfolgen.</p>

Lernziele	Vorkenntnisse	Tipps zur Ausbildungsmethode
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellen einer Tourenliste und Vorbereitung des Außendienstes • Überwachung ruhender Verfahren • Rückgabe von Aufträgen wegen amtsbekannter Pfandlosigkeit 	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Bestimmungen der ZPO, GVGA und GVO über die Protokollierung der Amtshandlung.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen ganz besonders in den dienstlichen Schriftverkehr eingewiesen werden. Schreiben sollen dabei zunächst frei z.B. im Textverarbeitungsprogramm WORD formuliert werden.</p> <p>In einem weiteren Schritt, können Textbausteine aus den Anwenderprogrammen verwendet werden.</p> <p>Anzustreben wäre in einem dritten Schritt, eigene Textbausteine zu erstellen.</p>
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen an der Durchführung der Amtshandlungen im Innen- und Außendienst teilnehmen und dabei am praktischen Beispiel kennen lernen:</p> <p>Im Rahmen der Zwangsvollstreckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der Vollstreckung • Regelbefugnisse der Gerichtsvollzieher nach § 802 a ZPO • Verhalten bei der Zwangsvollstreckung • Vorzeigen des Dienstausweises • Feststellen der Identität des Schuldners oder der anwesenden Person • Bekanntmachung mit dem Auftrag und Aufforderung zur Leistung • Annahme der Leistung, Berechnung der aktuellen Forderung 	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die formellen Vorschriften über die Durchführung der Zwangsvollstreckungshandlung beim Schuldner.</p> <p>Sie kennen die Bestimmungen über die Durchsuchung der Räume des Schuldners und das Verhalten des Gerichtsvollziehers bei der Durchsuchungsverweigerung.</p> <p>Sie kennen die Formen und Wirkungen der Leistung und die Vorschriften über die Annahme der Leistung.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber können sinnvolle Tilgungsangebote beurteilen und kennen die Voraussetzungen, unter denen ein Vollstreckungsauftrag ruhen kann.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen bei möglichst allen Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers einbezogen werden. In frühen Phasen der Ausbildung sollte dies nur beobachtend mit anschließender Besprechung erfolgen.</p> <p>In einem weiteren Schritt können dem Gerichtsvollzieherbewerber Teilaufgaben übertragen werden wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Protokollführung • Identitätsprüfung, Zahlungsaufforderung • Entgegennahme von Leistungen.

Zwangsvollstreckung allgemein

Aufenthaltsermittlung

Lernziele	Vorkenntnisse	Tipps zur Ausbildungsmethode
<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung einer Quittung, Abquittieren und ggf. Aushändigung des Titels • Protokollierung • Durchsuchung der Räume bei Nicht-/Teilleistung • Verhalten bei Widerstand • Prüfung der Voraussetzungen des Verfahrens zur gütlichen Erledigung nach § 802 b ZPO • Ermittlungen weiterer Vollstreckungsmöglichkeiten, insbesondere Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers, § 802 I ZPO 		<p>In einem dritten Schritt kann dem Gerichtsvollzieherbewerber die Durchführung der Amtshandlung vollständig unter Aufsicht übertragen werden. Jede Amtshandlung sollte mit dem Bewerber ausgewertet und besprochen werden.</p>
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Voraussetzungen für die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners kennen und diese selbstständig durchführen können. Insbesondere sollen sie dabei die vorgeschriebene Reihenfolge wie folgt beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der gegenwärtigen Anschrift bei der Meldebehörde, Handelsregister u.a. • bei dortiger Nichtermittlung <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhebung beim Ausländerzentralregister und sodann bei der aktenführenden Ausländerbehörde ○ Erhebung der Daten bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Kraftfahrtbundesamt <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in der Lage sein, die Abfragen bei den einzelnen Behörden elektronisch umzusetzen und mit den Behörden kommunizieren können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber beherrschen die formellen Vorschriften der ZPO, der GVGA und GVO über die Durchführung der Ermittlung von Anschriften.</p> <p>Sie wissen, welche Kosten anfallen.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber prüfen zunächst selbstständig die Voraussetzungen für die Anschriften- bzw. Sitz-Ermittlung sowie die Zuständigkeit. Anschließend nehmen sie unter der Aufsicht des Ausbildungsgerichtsvollziehers die schriftliche oder EDV-unterstützte Anfrage in der vorgeschriebenen Reihenfolge bei der jeweiligen (Melde-) Behörde vor.</p> <p>Es wird empfohlen, dass die Ausbildungsgerichtsvollzieher den Gerichtsvollzieherbewerbern auch die technische und elektronische Umsetzung der Anfragen bei den einzelnen Auskunftsstellen aufzeigen und sie über die erforderliche technische Ausstattung, insbesondere Hard- und Software informieren.</p>

Gütliche Erledigung

<p>Den Gerichtsvollzieherbewerbern ist die Bedeutung der gütlichen Erledigung in jeder Lage des Verfahrens bewusst zu machen. Sie sollen einen Zahlungsplan nach § 802 b Abs. 2 ZPO erstellen, die erforderliche Belehrung des Schuldners durchführen und dies protokollieren können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollten die erforderlichen Mitteilungen an Gläubiger und Schuldner beherrschen und verschiedene Formen der Überwachung der Zahlungseingänge kennen lernen.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Voraussetzungen der gütlichen Erledigung, den Ablauf und die Auswirkungen.</p>	<p>Der Gerichtsvollzieherbewerber soll selbstständig die Voraussetzung der gütlichen Erledigung prüfen und den Zahlungsplan erstellen.</p> <p>Mitteilungen an Gläubiger und Schuldner sind vom Gerichtsvollzieherbewerber durchzuführen</p>
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Bestimmungen über die Pfändung körperlicher Sachen in der Praxis umsetzen können.</p> <p>Im Einzelnen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber einbezogen werden bei</p> <ul style="list-style-type: none">• der Auswahl• der Prüfung des Alleingewahrsams• dem Verhalten bei Mit- bzw. Drittgewahrsam• der Beurteilung des Pfändungsverbots nach § 803 Abs. 2 ZPO• der Prüfung der Pfändungsverbote des § 811 ZPO• der Prüfung einer vorläufigen Austauschpfändung• der Vollziehung der Pfändung• der Schätzung und• der Unterbringung von Pfandgegenständen• der gleichzeitigen Pfändung• der gemeinsamen Pfändung <p>Sie sollten die Auswirkung der Insolvenz auf die Pfändung kennen.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber beherrschen die Vorschriften über die Pfändung körperlicher Sachen und kennen die Pfändungsverbote.</p> <p>Im Einzelnen können sie:</p> <ul style="list-style-type: none">• zwischen Mobiliarvollstreckung und Immobilienvollstreckung abgrenzen• Allein- und Mitgewahrsam feststellen• absolute und relative Pfändungsverbote erkennen• Sachen wirksam in Besitz nehmen.	

Pfändungen

Verwertung

<p>Sie sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Protokoll über eine erfolgte Pfändung erstellen können sowie • ein Pfandabstandsprotokoll mit dem erforderlichen Inhalt erstellen können. 		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollten die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub im Falle einer Zahlungsvereinbarung nach § 802 b ZPO erkennen, beurteilen und die Rechtsfolgen umsetzen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die verschiedenen Formen der Verwertung durch den Gerichtsvollzieher kennen lernen.</p> <p>Sie sollen die Voraussetzungen der einzelnen Verwertungsarten prüfen und den Versteigerungstermin bestimmen und mitteilen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen mindestens an einem Versteigerungstermin teilnehmen.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die abschließende Aktenbehandlung einschließlich der Erlösauszahlung, insbesondere die Berechnung der auszahlenden Beträge bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger, beherrschen.</p>	<p>Sie kennen die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schätzung von Pfandgegenständen • die Anberaumung des Versteigerungstermins • den Vollstreckungsaufschub <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Bestimmungen und können unterscheiden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwertung des Pfändungsgutes • Pfandverkauf • freihändigen Verkauf • sonstigen Versteigerungen. <p>Sie wissen welche gesetzlichen Bestimmungen bestehen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung des Versteigerungstermins • die Auszahlung des Verwertungserlöses 	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in der Praxis die allgemeinen Voraussetzungen des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft prüfen können.</p> <p>Sie müssen Auskünfte aus dem Vermögensverzeichnisregister einholen und prüfen können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Voraussetzungen unter denen der Schuldner sein Vermögen offenbaren muss.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen den Ablauf und die Bedeutung des Verfahrens.</p>	<p>Den Gerichtsvollzieherbewerbern sollten zunächst Teilaufgaben in der Vorbereitung des Termins übertragen werden wie z.B. die Anfrage beim Vermögensverzeichnisregister oder die Fertigung der Terminsladung.</p>

Vermögens-
auskunftsver-
fahren

<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen zu einer Terminplanung befähigt sein und eine Ladung zum Termin fertigen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen an mehreren Terminen zur Abgabe der Vermögensauskunft teilnehmen.</p> <p>Sie sollen dazu in der Lage sein, das Protokoll über die abgenommene Vermögensauskunft zu erstellen.</p> <p>Sie sollen die Voraussetzungen für eine Vertagung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft prüfen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Aktenbehandlung in folgenden Fällen kennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• nicht erschienener Schuldner• Vertagung des Termins• Abgabe der Vermögensauskunft <p>Sie müssen eine Kostenrechnung über die Abnahme der Vermögensauskunft erstellen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Mitteilungen an das Vermögensverzeichnisregister und das Schuldnerverzeichnis beim Zentralen Vollstreckungsgericht versenden und die erforderlichen Abfragen beim Bundesportal einholen können.</p> <p>Sie sollen erkennen, dass sich das Eintragungsanordnungsverfahren anschließt.</p>	<p>Sie kennen den Inhalt des Vermögensverzeichnisses und sind dazu in der Lage, die aufgeführten Fragen zu erläutern.</p> <p>Sie kennen den Inhalt und die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung.</p> <p>Sie kennen den Unterschied zwischen einer Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses und einer erneuten Abgabe der Vermögensauskunft.</p>	<p>Den Bewerbern sollen im Rahmen des Termins zunehmend Teilaufgaben übertragen werden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung mit dem Auftrag• Durchsprechen des Vermögensverzeichnisses insgesamt (unter Anwesenheit des Ausbildungsvollziehers)• Protokollführung• Belehrung <p>Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung darf dem Gerichtsvollzieherbewerber nicht übertragen werden.</p>
---	---	---

<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses von der wiederholten Abgabe der Vermögensauskunft unterscheiden können und dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen einer Nachbesserung prüfen können • eine Nachbesserung durchführen können • die Aktenbehandlung nach einer Nachbesserung kennen. <p>Sie sollen die Voraussetzungen der erneuten Vermögensauskunft prüfen und das Verfahren durchführen können, § 802 d ZPO.</p> <p>Soweit bereits ein Vermögensverzeichnis hinterlegt ist, soll der Bewerber wissen, dass sich auch bei Über-sendung eines Ausdrucks des letzten Vermögensverzeichnisses an einen weiteren Gläubiger ein Ein-tragungsanordnungsverfahren anschließt und eine Ein-tragung im Schuldnerverzeichnis folgt.</p> <p>Sie müssen eine Kostenrechnung über das Vermö-gensauskunftsverfahren erstellen und die erforderli-chen Mitteilungen nach MiZi erledigen können.</p>		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Vorausset-zungen und die Zulässigkeit für die Erhebung von Drittauskünften bei den in § 802I ZPO genannten Aus-kunftsstellen prüfen und beurteilen, sowie die Einho-lung dieser Auskünfte dann selbstständig durchführen und verwerten können.</p> <p>Sie sollen in der Lage sein, die Einholung von Drittauskünften bei den in § 802I ZPO genannten Behörden elektronisch umzusetzen und mit den Behör-den kommunizieren können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber ken-nen die Auskunftsrechte des Ge-richtsvollziehers gegenüber Drittstel-len gemäß § 802I ZPO und wissen, dass die Einholung der Auskünfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung / berufsständigen Versorgungseinrichtungen • bei dem Bundeszentralamt für Steuern • und bei dem Kraftfahrtbundesamt erfolgt. 	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber prüfen zunächst selbstständig die Voraussetzungen für die Einho-lung von Drittauskünften. An-schließend holen sie unter der Aufsicht des Ausbildungsgerichts-vollziehers die erforderlichen Aus-künfte bei den in § 802I ZPO ge-nannten Auskunftsstellen ein. Die Verarbeitung, Weiterleitung und spätere Löschung der jeweils erhobenen Daten gemäß</p>

<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen des Datenschutzes (z. B. Löschung von Daten) einhalten und die jeweiligen Gläubiger und Schuldner über das Ergebnis des Auskunftsverfahrens informieren können.</p> <p>Sie müssen eine Kostenrechnung über die Einholung von Auskünften bei einer der in § 802I ZPO genannten Stellen erstellen können.</p>	<p>Sie wissen, dass die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sein müssen.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber beherrschen in der Theorie den Ablauf des Verfahrens.</p> <p>Den Gerichtsvollzieherbewerbern ist bekannt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen im Rahmen der Einholung von Fremdauskünften zu beachten und die Gläubiger bzw. die Schuldner über das Ergebnis der Erhebungen entsprechend zu informieren sind.</p> <p>Sie sind in der Lage, die angefallenen Kosten zu berechnen.</p>	<p>§ 802I Abs. 2 + 3 ZPO führen die Gerichtsvollzieherbewerber ebenfalls unter der Aufsicht ihres Ausbilders durch.</p> <p>Es wird empfohlen, dass die Ausbildungsgerichtsvollzieher den Gerichtsvollzieherbewerbern auch die technische und elektronische Umsetzung der Anfragen bei den einzelnen Auskunftsstellen aufzeigen und sie über die erforderliche technische Ausstattung, insbesondere Hard- und Software informieren.</p>
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Entscheidung, ob der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird, § 882c ZPO, treffen und begründen.</p> <p>Dabei sollen sie die Eintragungstatbestände unterscheiden können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen den Verfahrensablauf des Vermögensauskunftsverfahrens und wissen, dass dieses mit einer von Amts wegen zu treffender Entscheidung über die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis endet.</p> <p>Sie kennen die verschiedenen Eintragungstatbestände.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber führen das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft durch und entscheiden danach, ob es zu einer Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis kommt.</p> <p>Sie prüfen die verschiedenen Eintragungstatbestände und bereiten dem Ausbildungsgerichtsvollzieher die zu fertigende Eintragungsanordnungen vor.</p>

Eintragungsanordnung

<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Eintragungsanordnung mit den erforderlichen Daten erstellen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Auskunftseinholung nutzen können, wenn die im Schuldnerverzeichnis anzugebenden Daten nicht bekannt sind.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das Widerspruchsrecht des Schuldners im Eintragungsverfahren, § 882d Abs. 1 ZPO, kennen.</p> <p>Sie müssen die Frist berechnen können.</p> <p>Sie müssen die kostenrechtlichen Auswirkungen des durchgeführten Eintragungsverfahrens bei der zu erstellenden Kostenrechnung berücksichtigen können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers gegenüber Dritten gemäß § 882c Abs. 3 S. 2 ZPO.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber haben Kenntnisse zum Widerspruchsrecht des Schuldners und können die erforderlichen Fristen berechnen.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber haben Kenntnisse über Handlungsmöglichkeiten des Schuldners innerhalb der Widerspruchsfrist.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die entsprechenden kostenrechtlichen Regelungen des GvKostG.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber prüfen zunächst selbständig die Voraussetzungen für die Einholung der erforderlichen Daten. Anschließend holen sie unter der Aufsicht des Ausbildungsgerichtsvollziehers die entsprechenden Auskünfte bei den in § 882c Abs. 3 S. 2 ZPO genannten Stellen ein.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollten die verschiedenen Fallkonstellationen bei einem Widerspruch des Schuldners gegen die Eintragsanordnung mit dem Ausbildungsgerichtsvollzieher durchspielen.</p> <p>Die Gerichtsvollzieher sollten in echten Verfahren des Ausbildungsgerichtsvollziehers die Übersendung der Eintragungsanordnung an das Zentrale Vollstreckungsgericht vornehmen.</p>
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen in der Praxis die Fälle erkennen, in denen der Gerichtsvollzieher eine eidesstattliche Versicherung abnimmt, §§ 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 ZPO.</p> <p>Sie sollen die Voraussetzungen des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung prüfen und das Verfahren durchführen können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Voraussetzungen unter denen der Schuldner Auskunft über eine Forderung oder den Verbleib einer Sache erteilen muss.</p>	

Eidesstattliche
Versicherung

Verhaftung

<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen die Voraussetzungen der Verhaftung prüfen können, insbesondere müssen sie</p> <ul style="list-style-type: none">• die Voraussetzungen der Haft prüfen können• Zwangs-, Ordnungshaft und Vorführungen unterscheiden können• die Möglichkeiten der Befreiung von der Zwangshaft erkennen• die Formalien der Verhaftung in der praktischen Anwendung sehen• die Zulässigkeit der Verhaftung prüfen können. <p>Sie müssen eine Kostenrechnung über des Verhaftungsverfahrens und die Nachberechnung des Verfahrens auf Vermögensauskunft erstellen können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sind dazu in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none">• den Vollstreckungstitel und den Haftbefehl formell zu prüfen• Verhaftungshindernisse und Verhaftungshemmnisse zu erkennen• Ordnungshaft, Zwangshaft, persönlichen Arrest und Vorführung voneinander zu unterscheiden• die Möglichkeiten der Abwendung der Haft zu benennen• sie wissen, wer von der Verhaftung zu benachrichtigen ist• sie kennen die Bestimmungen über die Protokollierung• sie kennen die Bestimmungen über die Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt sowie den anschließenden Verfahrensablauf nebst Zuständigkeitsregelung• sie sind dazu in der Lage die Vermögensauskunft vor und nach Verhaftung abzunehmen• sie wissen, in welchen Fällen die Vollziehung des Haftbefehls ausgesetzt werden kann• sie kennen die Bestimmungen über die Dauer der Haft und die erneute Verhaftung <p>Sie können die angefallenen Kosten berechnen.</p>	
---	--	--

Wegnahme
beweglicher
und
Wegnahme
unbeweglicher
Sachen
(Räumung)

Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Wegnahmeauftrag hinsichtlich beweglicher Sachen selbstständig vorbereiten, ihn durchführen und nachbereiten können.

Sie müssen aufgrund eines Insolvenzbeschlusses dem Insolvenzverwalter den Besitz an der Insolvenzmasse verschaffen können.

Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen einen Räumungstermin selbstständig vorbereiten, ihn durchführen und nachbereiten können.

Sie müssen eine Kostenrechnung über die Räumung erstellen können.

Die Gerichtsvollzieherbewerber sind dazu in der Lage

- die verschiedenen Räumungstitel zu prüfen
- die Räumungsschutzbestimmungen anzuwenden
- einen Räumungstermin vorzubereiten, wobei sie gelernt haben, eine Erkundung am Räumungsort durchzuführen und ein Vorbereitungsgespräch mit der Schuldnerfamilie zu führen
- sie können den erforderlichen Vorschuss berechnen
- sie wissen, wer von der Räumung zu benachrichtigen ist
- sie können unterscheiden, gegen wen sich der Räumungstitel richtet, welche Gegenstände geräumt werden müssen und welche der Immobiliarvollstreckung unterliegen
- sie kennen die Bestimmungen über die Protokollierung
- sie kennen die Bestimmungen über die Verwahrung des Räumungsgutes
- sie können einen Versteigerungstermin bestimmen
- sie wissen, dass der Erlös in der Regel zu hinterlegen ist

Sie können die angefallenen Kosten berechnen.

Bei den Terminen zur Wegnahme beweglicher und unbeweglicher Sachen sollten die Gerichtsvollzieherbewerber immer anwesend sein.

Es wird empfohlen, den Bewerbern im Rahmen der Räumung zunehmend Teilaufgaben zu übertragen. Die Überwachung der Räumung selbst darf dem Gerichtsvollzieherbewerber **nicht** übertragen werden.

Die Vorbereitungen der Räumung sollte der Gerichtsvollzieherbewerber zunächst „von Hand“ erstellen, um ihn dadurch anzuhalten, das gesamte Verfahren zu durchdenken.

Erst in einem weiteren Ausbildungsschritt sollte die Vorbereitung per EDV erfolgen.

Verwaltungsvollstreckung und Vollstreckung nach dem Justizbeitreibungsgesetz	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Anträge auf Verwaltungsvollstreckung und Vollstreckung nach dem Justizbeitreibungsgesetz prüfen, eintragen, statistisch erfassen und soweit erforderlich, bewerten können.	Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die jeweiligen Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckungsordnungen der Länder und des Justizbeitreibungsgesetzes.	
Arreste und einstweilige Verfügungen	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen bei der Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, soweit möglich auch bei der Vollziehung der Arreste zur Vermögensabschöpfung mitwirken.	Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Bestimmungen über die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen. Sie kennen ebenfalls die Vorschriften über die Vollziehung von Arresten der Staatsanwaltschaften im Rahmen der Vermögensabschöpfung. Sie kennen die Bestimmungen über die Zustellung der einstweiligen Verfügung und die Wirkungen des Arrestpfandrechts.	
Zustellungen	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen persönliche Zustellungen vorbereiten und durchführen können. Dabei sollen sie insbesondere erkennen <ul style="list-style-type: none"> • die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers • welche Schriftstücke zuzustellen und zu übergeben sind • in welchen Fällen eine persönliche Zustellung notwendig ist • wer der Zustelladressat ist • die Formen der Ersatzzustellung. <p>Sie sollen eine Zustellungsurkunde fertigen können.</p> <p>Sie müssen eine Kostenrechnung über die persönliche Zustellung erstellen können.</p>	Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Bestimmungen über die Zustellung insbesondere sind sie darin unterwiesen, <ul style="list-style-type: none"> • die Zustellung sowohl manuell als auch per EDV vorzubereiten • die Zustellarten zu unterscheiden • die Erfassung im Dienstregister • die statistische Zählweise • die Vorschriften über die Ersatzzustellung anzuwenden. <p>Sie kennen die Vorschriften über die Beurkundung der Zustellungen.</p>	Die Vorbereitung der Zustellungen sollte zu den regelmäßigen Arbeiten des Gerichtsvollzieherbewerbers gehören. Die Durchführung und Beurkundung darf dem Gerichtsvollzieherbewerber nicht übertragen werden.

Kassenwesen

<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustellungen durch die Post • Zustellungen durch Aufgabe zur Post • elektronische Zustellungen • öffentliche Zustellungen <p>vorbereiten und durchführen können.</p> <p>Sie müssen eine Kostenrechnung über die Zustellung erstellen können.</p>	<p>Sie kennen die kostenrechtliche Behandlung der Zustellungen.</p>	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Zustellungen von Amts wegen i.S.v. § 168 Abs. 2 ZPO durchführen können.</p>		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das gesamte Buchungs- und Kassenwesen des Gerichtsvollziehers verstehen und selbstständig durchführen können. Dabei sollen sie im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vereinnahmte Gläubigergelder und Kosten aus <ul style="list-style-type: none"> ○ dem Quittungsblock ○ den Kontoauszügen ○ den Lastschriftlisten in die Kassenbücher buchen können • Mitteilungen nach GV10 fertigen können • die Vermerke der Kassenbuchnummer in <ul style="list-style-type: none"> ○ Quittungsblock ○ Kontoauszug ○ Sonderakte anbringen • Buchungen im KB I vornehmen können • Buchungen zwischen Kassenbuch I und Kassenbuch II vornehmen können. <p>Insbesondere sollen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überweisungen vornehmen können • die Überweisungsliste führen und lesen können • die Lastschriften auf dem Girokonto verarbeiten können 	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Bestimmungen über das Kassenwesen des Gerichtsvollziehers.</p> <p>Sie sind dazu in der Lage, Buchungen per Hand vorzunehmen.</p> <p>Der Monats-, Quartals- und Jahresabschluss wurde theoretisch behandelt.</p>	<p>Hinsichtlich der Kassenführung wird die Anlegung von reinen Ausbildungskassenbüchern empfohlen, die nach Kontrolle und Korrektur durch den Ausbildungsgewaltvollzieher in die amtlichen Kassenbücher übertragen werden können.</p> <p>In einem weiteren Schritt kann in allen Anwenderprogrammen ein zusätzlicher „Übungsbezirk“ eingerichtet werden und damit die Buchungen maschinell geübt werden.</p> <p>In beiden Fällen sollen die Kassenbücher als „Ausbildungskassenbücher“ gekennzeichnet werden.</p>

Vollziehung
von Anord-
nungen nach
dem Gewalt-
schutzgesetz

Kindsheraus-
gabe

<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Behandlung von Auslagen und Fremdauslagen lernen.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen Schecks richtig behandeln können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Kassenbestandsermittlungen selbstständig vornehmen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollten bei den Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen einbezogen werden.</p>		<p>In einem dritten Arbeitsschritt kann die Buchung in den amtlichen Kassenbüchern erfolgen.</p> <p>Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die Durchführung regelmäßiger Kassenprüfungen gelegt werden.</p>
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen, soweit möglich, an der Vollziehung von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz teilnehmen und dabei am praktischen Beispiel kennen lernen.</p> <p>Sie müssen eine Kostenrechnung über die Amtshandlung erstellen können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Voraussetzungen und die Bestimmungen über die Vollziehung von einstweiligen Anordnungen und einstweiligen Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz.</p>	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen, soweit möglich, bei der Vollziehung von Anordnungen des Familiengerichts zur Herausgabe von Kindern teilnehmen und dabei am praktischen Beispiel kennen lernen.</p> <p>Sie müssen eine Kostenrechnung über die Amtshandlung erstellen können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Voraussetzungen und die Bestimmungen über die Vollziehung von einstweiligen Anordnungen des Familiengerichts zur Wegnahme von Kindern.</p>	

8.3 Fachpraktische Ausbildung II (mit Beschäftigungsauftrag)

	Lernziele	Vorkenntnisse	Tipps zur Ausbildungsmethode
Durchführung der Amtshandlungen	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen sämtliche Amtshandlungen des Gerichtsvollzieherdienstes selbstständig ausführen können.	Die Gerichtsvollzieherbewerber haben ihre gesamte Rechtsausbildung abgeschlossen und im Fachpraktikum I und bisherigen Fachpraktikum II die Anwendung des Rechts in der Praxis erlernt.	
Kommunikation	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Umgang mit Schuldnern, Gläubigern, Behörden und Drittauskunftsstellen üben.	Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen die Grundlagen der Kommunikation und haben geübt, erfolgreich Gespräche zu führen.	
Innendienst und Organisation	Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Organisation ihres Geschäftsbetriebes beherrschen und ihr Gerichtsvollzieherbüro selbstständig leiten können. Dabei sollen sie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Arbeitssysteme diskutieren • die Ablauforganisation einrichten können • die Zusammenarbeit mit Schreibkräften erlernen • Einblick in die Grundsätze wirtschaftlicher Arbeitsweise gewinnen • den EDV-Einsatz optimieren lernen 	Die Gerichtsvollzieherbewerber haben sich bereits in der theoretischen Ausbildung mit Problemen der Arbeitsorganisation auseinandergesetzt. Sie sind dazu in der Lage, Vor- und Nachteile verschiedener Arbeitssysteme theoretisch zu analysieren. Sie kennen die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz einer Schreibkraft und <ul style="list-style-type: none"> • können Arbeitsverträge abschließen • wissen, welche Aufgaben delegiert werden können und welche Bestimmungen dazu zu beachten sind. 	

Kassenwesen

<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen das gesamte Buchungs- und Kassenwesen beherrschen.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber müssen Kassenabschlüsse selbstständig, manuell und EDV unterstützt vornehmen können.</p> <p>Insbesondere sollen sie die Kassenbestandsermittlung durchführen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Monats- und Quartalsabschlüssen selbstständig erstellen können.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die Übersicht über die Dienstleistungen sowie die erforderlichen Statistiken erstellen können.</p>	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber kennen das gesamte Kassenwesen des Gerichtsvollziehers.</p>	
---	---	--